

ALLGEMEINE EINSTELLBEDINGUNGEN UND BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PARKOBJEKTE

1. Mietvertrag

- 1.1. Mit der Annahme des Parkscheines oder mit dem Einfahren in das Parkobjekt kommt zwischen der Firma Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (nachfolgend „SWBB“ oder „Vermieter“ genannt) und dem Fahrer des Kraftfahrzeugs (nachfolgend „Mieter“ genannt), ein Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter ausdrücklich anerkennt.
- 1.2. In den Fällen, in denen die SWBB den Betrieb des Objekts für einen Dritten übernommen haben, kommt der Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zwischen diesem Dritten (nachfolgend „Vermieter“ genannt), vertreten durch die SWBB, und dem Mieter zustande.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einem Parkobjekt an den Mieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in dem Parkobjekt besteht nicht, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
- 2.2. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in dem jeweiligen Parkobjekt geparkt oder aus diesem ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
- 2.3. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeugs sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in dem Parkobjekt Personal präsent ist oder das Parkobjekt mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) beobachtet wird, ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Benutzung des Parkobjekts erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

3. Mietpreis, Einstelldauer, Fälligkeit, Zahlung

- 3.1. Der Mietpreis (das Parkentgelt) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in das bzw. aus dem Parkobjekt und nach der bei der Einfahrt des Fahrzeugs geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
- 3.2. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrtskarte (Parkscheinverlust) beträgt der Mietpreis € 50,00.
- 3.3. Die Höchsteinstelldauer beträgt im öffentlichen Teil des Parkobjekts vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 3.4. Das Parkentgelt ist unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeugs aus dem Parkobjekt zu entrichten.
- 3.5. Zahlungen sind je nach Parkobjekt in bar, mit Giro-, Debitkarte oder per App möglich.

- 3.6. Im Falle der Zahlung mittels Debitkarte weist der Mieter sein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen dieselbe, die SWBB oder einem von den SWBB beauftragten Dritten auf Anforderung den Namen und die Anschrift des Mieters mitzuteilen, damit der Anspruch gegen ihn geltend gemacht werden kann. Der Mieter trägt alle Kosten, die im Falle einer Rücklastschrift bei der Bank anfallen.
- 3.7. Falls bei einer Barzahlung eine Ausgabe von Rückgeld durch den Kassenautomaten nicht möglich ist, hat der Mieter unverzüglich Kontakt über die Sprechstellen aufzunehmen. Sprechstellen befinden sich am Kassenautomaten und an den Ein- und Ausfahrten. Bei berechtigtem Anspruch erfolgt die Auszahlung des Erstattungsbetrages ausschließlich auf Basis eines dem Mieter zur Verfügung gestellten Erstattungsformulars und per Überweisung auf das vom Mieter angegebene Konto.

4. Benutzungsbestimmungen

- 4.1. Der Mieter ist berechtigt, in dem Parkobjekt Personenkraftwagen (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 8 FVZ) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist. Innerhalb des Parkobjekts ist Schritttempo zu fahren.
- 4.2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, z. B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, im Ein- und Ausfahrtbereich, vor Notausgängen, vor Kassenautomaten, auf Behindertenparkplätzen, auf schraffierten Flächen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen, auf einem Stellplatz, der für Dauermieter gekennzeichnet ist oder in sonstiger verkehrswidriger Weise, ist nicht gestattet.
- 4.3. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen, bspw. eine Haus- und Benutzungsordnung o. ä. sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Rechte. Der Vermieter ist zum Zweck der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Parkobjekts aufgrund seines Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Parkobjekt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Der Vermieter ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung des Vermieters bzw. seines Personals hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Der Vermieter erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Der Vermieter bzw. sein Personal ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.
- 4.4. Im Parkobjekt ist insbesondere verboten:
 - 4.4.1. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und ohne gültigen Parkausweis,

- 4.4.2. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
- 4.4.3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- 4.4.4. Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart,
- 4.4.5. die Verunreinigung des Parkobjekts, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeugs, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl; der Vermieter behält sich in diesem Falle vor, alle entstandenen Kosten für Reinigung und Aufwand dem Mieter anzulasten,
- 4.4.6. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen,
- 4.4.7. das Betanken des Fahrzeugs; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation,
- 4.4.8. das Abstellen von behördlich nicht zugelassenen Fahrzeugen,
- 4.4.9. das Abstellen von Anhängern, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
- 4.4.10. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Entleeren von Betriebsstoffbehältern; der Vermieter behält sich in diesem Falle vor, alle entstandenen Kosten für den Abtransport, die Entsorgung und den Aufwand besagter Gegenstände dem Mieter anzulasten,
- 4.4.11. das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, beschädigten Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergasern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug; der Vermieter behält sich in diesem Falle vor, alle entstandenen Kosten für Reinigung und Aufwand dem Mieter anzulasten,
- 4.4.12. das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung,
- 4.4.13. das Befahren mit Fahrzeugen über 2,8 t sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung,
- 4.4.14. das Befahren mit Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.

5. Vertragsstrafe, Umsetzen, Abschleppen

- 5.1. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzusetzen oder entfernen zu lassen, wenn
 - 5.1.1. das Fahrzeug nach Ablauf der Höchsteinstelldauer (gemäß 3.3) nicht aus dem Parkobjekt entfernt worden ist.
 - 5.1.2. der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen (gemäß 4.2) abstellt.
 - 5.1.3. der eingestellte PKW den Betrieb der Parkgarage gefährdet oder wesentlich behindert, z. B. durch Undichtigkeit des Tanks oder Motors.

5.1.4. vermutet wird, dass für den eingestellten PKW kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.

5.1.5. eine missbräuchliche Nutzung vorliegt.

5.2. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrzeugs ein Parkentgelt über die gesamte Einstelldauer gemäß Preisliste zu. Die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Halteranfrage trägt der Mieter. Der Vermieter ist außerdem berechtigt, zusätzlich zum Parkentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,00 zu verhängen.

6. Pfandrecht

Den SWBB stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten PKW, dem Zubehör, dem Inhalt und der Ladung zu. Befindet sich der Mieter länger als vier Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen der SWBB in Verzug und hat die SWBB den Pfandverkauf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angedroht, so ist sie zum Pfandverkauf einen Monat nach der Androhung berechtigt.

7. Haftung, Haftungsausschluss

7.1. Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für:

7.1.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.1.2. Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Falle ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer 6.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

7.3. Der Mieter ist verpflichtet, durch ihn verursachte Schäden am Parkobjekt unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts dem Personal des Vermieters (Parkaufsicht) oder über die Sprechanlagen am Kassenautomaten und an der Schrankenausfahrt anzuzeigen.

8. Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt (Leistungserschleichung)

Wer versucht oder Beihilfe dabei leistet, das Parkobjekt auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung des Parkentgeltes zu nutzen, macht sich gemäß § 265a StGB strafbar. Der Vermieter erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00 zzgl. aller entstandenen Auslagen und Kosten erheben und ein Hausverbot aussprechen.

9. Datenschutz, Kennzeichenerkennung und Videoüberwachung

- 9.1. Verantwortlich im Sinne des Datenschutzrechts ist die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, E-Mail datenschutz@stadtwerke-bb.de.
- 9.2. Soweit eine entsprechende Technik im Parkobjekt installiert ist, erfolgt bei Einfahrt eine Erfassung des Autokennzeichens. Diese Daten werden bei Dauerparkern zur Identifizierung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie bei Kurzparkern zur Abrechnung der Parkzeit (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen zur Verhinderung von Missbrauch/Abrechnungsbetrug gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verwendet. Die Daten werden in unseren Systemen gelöscht, sobald sie ihre Zwecke erfüllt haben, was in der Regel unmittelbar nach Ausfahren aus dem Parkobjekt der Fall ist. In Fällen, in denen das zu entrichtende Entgelt nicht beglichen wurde, erfolgt eine Halterabfrage zum Zweck des Forderungsmanagements.
- 9.3. Der Bezahlvorgang am Kassensystem erfolgt in Abhängigkeit der installierten Technik per Eingabe des Kennzeichens (ticketless) oder durch Einschieben des Parktickets oder der Dauerparkkarte. Das Kennzeichen kann in letzterem Falle auch auf der Parkkarte hinterlegt sein. In diesem Falle erfolgt der Aufdruck des Kennzeichens bei der Einfahrt. Auf diesen Vorgang hat der Vermieter nach Ausgabe der Parkkarte keinen Einfluss mehr. Der Mieter kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Legt er Widerspruch ein, wird der Vermieter die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der Vermieter kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Mieters überwiegen.
- 9.4. Im Übrigen gelten unsere Datenschutzhinweise, die der Mieter auf unserer Homepage www.stadtwerke-boeblingen.de/datenschutz.de zur Kenntnis nehmen kann.
- 9.5. Entsprechend der Kennzeichnung werden bestimmte Bereiche unserer Parkobjekte videoüberwacht. Dies erfolgt zum Schutz von Leben, Unversehrtheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen aus einem besonders wichtigen Interesse sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts und in unserem berechtigten Interesse, bestimmte Anlagen unserer Parkobjekte, insbesondere unsere technischen Vorrichtungen, zu schützen. Die Daten können ferner zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erreichung des jeweiligen Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Der Löschturnus beträgt grundsätzlich 120 Stunden, kann sich aber im Falle von Feiertagen oder bei konkreten Anlässen, z. B. dem Verdacht einer Straftat, entsprechend verlängern.

10. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit. Es wird auf die Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission und die entsprechende Online-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen. Die E-Mail-Adresse des Vermieters lautet, auch in den Fällen, in denen die SWBB den Betrieb des Objekts für einen Dritten übernommen hat: parken@stadtwerke-bb.de.

11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, Böblingen vereinbart.

12. Sonstiges

Sollten einzelne dieser Allgemeinen Einstellbedingungen oder Benutzungsbestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter: parken@stadtwerke-bb.de.

13. Schlussbemerkungen

Die Einstellbedingungen finden in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Letzte Aktualisierung: 06.2024